

Internationale Jugendarbeit

Förderprogramm: Russland (DRJA/KJP)

Was ist förderfähig?

Gefördert werden außerschulische Begegnungs- und Austauschprogramme von Jugendlichen und Fachkräften der Jugendhilfe in Deutschland und in der Russischen Föderation. Es können bilaterale und trilaterale Begegnungen mit der Russischen Föderation bezuschusst werden. Informationen zu Jugend- und Fachkräftebegegnungen befinden sich im folgenden Text und in ausführlicher Form im Merkblatt zur Antragstellung (siehe Download).

Darüber hinaus können Kleinprojekte (bis max. 1.000,- Euro Förderung) bezuschusst werden. Kleinprojekte können z.B. eine Publikation, eine Ausstellung, eine Präsentation o.ä. sein. Sie müssen im Kontext der deutsch-russischen Jugendarbeit stehen. Ein Infoblatt zu Kleinprojekten befindet sich unter Downloads.

Maßnahmen aller Art ohne Austauschbegegnungen und Begegnungscharakter können nicht bezuschusst werden, z.B. wie touristische Fahrten oder Freizeit- und Erholungsreisen, bzw. Maßnahmen kommerzieller Anbieter, z.B. Pauschalreisen.

Was sind die Grundvoraussetzungen für Zuschüsse?

Mindest-/Höchstalter der Teilnehmenden

- mindestens 8 Jahre
- maximal 26 Jahre
- Betreuer*innen sollten mindestens 18 Jahre alt sein, für diese gilt kein Höchstalter

Höchstzahl der förderfähigen Teilnehmenden

- maximal 15 jugendliche Teilnehmende von 8-26 Jahren (ausgewogenes Teilnehmerverhältnis beachten!)
- geförderte Betreuer*innen: 2 Betreuer*innen
- Fachkräfteprogramme: maximal 10 Teilnehmende

Mindest-/Höchstdauer der Programme

- mindestens 5 Programmtage (inkl. An- und Abreisetag)
- maximal 30 Tage
- Praktika/Hospitationen: max. 3 Monate
- Bei Fachkräfteprogrammen gilt keine Mindestdauer

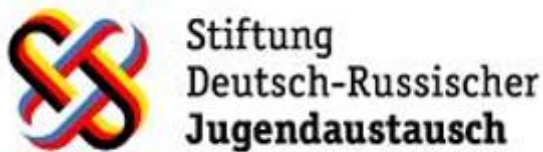
Austauschpartnerschaft

- es handelt sich um eine Partnerschaft von Vereinen/Verbänden/Organisationen in Deutschland und Russland mit einer jeweils festen Jugendgruppe, welche gemeinsam das Projekt realisieren

Einhaltung der Fristen (siehe unten)

Wer ist der Zuwendungsgeber?

Deutsch-russische Begegnungen werden aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gefördert. Sie werden von der [Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch GmbH](#) verwaltet und durch das Bundesjugendwerk der AWO als Zentralstelle an die Gliederungen des Bundesjugendwerks weitergeleitet. Fördergrundlage sind insbesondere die Richtlinien des KJP. Eine Zusammenfassung der Förderbedingungen (Merkblatt) sowie die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu den Förderbedingungen können unter Downloads heruntergeladen werden.



Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch

Die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch Gemeinnützige GmbH wurde im Februar 2006 in öffentlich-privater Partnerschaft gegründet.

Gesellschafter der Stiftung, die ihren Sitz in Hamburg hat, sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Robert Bosch Stiftung GmbH und der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft.

Die Gründung der Stiftung erfolgte in Umsetzung des Regierungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation über jugendpolitische Zusammenarbeit vom Dezember 2004 mit dem Ziel, die deutsch-russische Jugend- und Schülerzusammenarbeit zu erweitern und ihr neue Impulse zu verleihen.

Die Stiftung richtet sich bei ihrer Arbeit nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Außerdem orientiert sie sich an den Empfehlungen des von der Bundesregierung eingesetzten nationalen Kuratoriums und des Deutsch-Russischen Rates für jugendpolitische Zusammenarbeit.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Mitglieder des Bundesjugendwerks.

Was und in welcher Höhe wird gefördert?

Jugendbegegnungen in der Russischen Föderation

Fahrkostenzuschuss für Teilnehmende aus Deutschland:

Der Fahrtkostenzuschuss wird nach Entfernungskilometern (einfache Strecke) berechnet.

Berechnungsgrundlage:

einfache Entfernung zwischen Abreiseort der deutschen Gruppe und Programmort. Pro Entfernungskilometer max. 0,12 €, abrunden auf volle Euro.

Festbeträge für Projekte im Föderationskreis Sibirien (550 € pro Person) und Ferner Osten (650 € pro Person).

Zuschuss für die Vor- und Nachbereitung der Teilnehmenden aus Deutschland:

€ 30,00 je Teilnehmenden (maximal € 300,00 je Maßnahme)

Fachkräfteprogramm in der Russischen Föderation

Fahrkostenzuschuss für Teilnehmende aus Deutschland:

Der Fahrkostenzuschuss wird nach Entfernungskilometern (einfache Strecke) berechnet.

Berechnungsgrundlage:

einfache Entfernung zwischen Abreiseort der deutschen Gruppe und Programmort. Pro Entfernungskilometer max. 0,12 €, abrunden auf volle Euro.

Festbeträge für Projekte im Föderationskreis Sibirien (550 € pro Person) und Ferner Osten (650 € pro Person).

Zuschuss für die Vor- und Nachbereitung der Teilnehmenden aus Deutschland: € 50,00 je

Teilnehmenden (maximal € 500,00 je Maßnahme)

Jugendbegegnungen in Deutschland

Aufenthaltskostenzuschuss:

€ 24,00 je Teilnehmenden aus Deutschland und aus der Russischen Föderation je

Programmtag Honorar für Dolmetschende/Sprachmittelnde: € 305,00 je Programmtag

Fachkräfteprogramme in Deutschland

Aufenthaltskostenzuschuss:

€ 40,00 je Teilnehmenden aus Deutschland und aus der Russischen Föderation je

Programmtag Honorar für Dolmetschende/Sprachmittelnde: € 305,00 je Programmtag

Anmerkung

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Höchstsätze. Der Zuschuss darf die tatsächlich anerkannten Kosten nicht übersteigen. Es kann vorkommen, dass die vom Zuwendungsgeber bewilligten Mittel nicht ausreichen, um alle Maßnahmen in der höchst möglichen Summe zu fördern.

Welche Fristen sind zu beachten?

Antrag

Hauptantragsfrist: 1. September für das folgende Kalenderjahr

Nachantragsfrist: 1. Juni für die zweite Jahreshälfte des laufenden Jahres

Verwendungsnachweis

6 Wochen (42 Tage) nach Ende der Maßnahme

Wie wird eine Begegnung beantragt?

Die Antragstellung erfolgt zu den oben genannten Fristen beim Bundesjugendwerk der AWO. Bereits begonnene/abgeschlossene Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Antragsunterlagen können unter Downloads heruntergeladen werden.

Ein vollständiger Antrag besteht aus:

- Dem Antragsformular nach Formblatt
 - Einem vorläufigen aussagekräftigen Programm
-

Wie wird die Begegnung nach der Durchführung korrekt abgerechnet?

Innerhalb von sechs Wochen (42 Tage) nach der Begegnung muss ein Verwendungsnachweis beim Bundesjugendwerk der AWO eingereicht werden. Bei Maßnahmen, die im vierten Quartal durchgeführt werden, gelten gesonderte Fristen. Wir bitten euch in diesem Fall Rücksprache mit dem Bundesjugendwerk zu halten. Die entsprechenden Unterlagen erhalten die Träger nach Antragstellung per E-Mail vom Bundesjugendwerk. Zudem können sie unter Downloads heruntergeladen werden.

Ein vollständiger Verwendungsnachweis besteht aus:

- Verwendungsnachweisformular nach Formblatt
- Sachbericht nach Formblatt
- ausführliches Programm (tabellarisch oder in Berichtform)
- Liste der Teilnehmenden nach Formblatt
- Belegliste nach Formblatt
- Belege im Original
- Statistische Mitteilung – Formblatt M